Die Anleihebedingungen

Die ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Emittentin**") emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von bis zu EUR 2.000.000 (in Worten: Euro zwei Millionen) (nachfolgend auch die „**Anleihe**"), eingeteilt in bis zu 2.000 Schuldverschreibungen (Inhaberteilschuldverschreibungen) im Nennbetrag von je EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend).

Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Schuldverschreibung**" und der Nennbetrag einer einzelnen Schuldverschreibung als „**Nennwert der Schuldverschreibung**" bezeichnet.

Für die Anleihe und die einzelnen Schuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1 ANLEIHEKAPITAL

1. Die ADZ03 – Anleihe der Zukunftsenergien GmbH & Co. KG begibt eine festverzinsliche Anleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000 (in Worten: Euro zwei Millionen). Die Emittentin behält sich darüber hinaus gem. § 9 dieser Anleihebedingungen eine weitere Aufstockung des Gesamtnennbetrags durch Ausgabe weiterer Stücke auch während des Zeichnungsverfahrens vor.

2. Die Emission ist eingeteilt in bis zu 2.000 Stück untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000 mit einer Mindestzeichnungssumme von EUR 10.000.

3. Die Emittentin wird die Emission selbst durchführen. Hierzu wird die Emittentin maximal 149 potenzielle Investoren in Deutschland ansprechen. Die Funktion als Zahlstelle übernimmt gem. § 7 die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen. Die Verwahrung der Globalurkunde erfolgt gem. § 2 Abs. 4 durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main.

§ 2 STATUS, INFORMATIONSRECHTE, FORM, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG

1. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Die Schuldverschreibungen begründen unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Jedem Inhaber einer Schuldverschreibung stehen die in diesen Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. „**Anleihegläubiger**" ist jeder Inhaber einer Schuldverschreibung.

2. Die Schuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten, und sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust oder am Liquidationserlös der Emittentin). Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Schuldverschreibungen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung seines Stammkapitals berührt.

3. Die Schuldverschreibungen einschließlich dieser Anleihebedingungen sind durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin selbst ausgegeben. Die Ausgabe der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgt nur im Rahmen eines Eigengeschäftes und auf eigene Verantwortung.

4. Die physische Verwahrung der Globalurkunde erfolgt durch die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main. Am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen und nach erfolgter Rückzahlung wird die Globalurkunde durch die Clearstream Banking AG vernichtet.

5. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Anleiheschuldnerin berechtigten Person/en. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

§ 3 ZINSEN

1. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom (einschließlich) 1. Januar 2017 (der „**Zinsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag wie in § 5 Abs. 1 definiert (ausschließlich) mit jährlich 5 Prozent. Die Zinsen sind jährlich nachträglich, d. h. jeweils bis zum (einschließlich) 31. Dezember, eines jeden Jahres, zu berechnen („**Berechnungsperiode**") und am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und zahlbar (jeweils „**Zinszahlungstag**"), ohne dass der Zinsbetrag für das entsprechende Kalenderjahr zwischen Ende der Berechnungsperiode und dem Zinszahlungstag selbst verzinst wird. Bemessungsgrundlage für den Grad der Beteiligung ist der Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

2. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit entsprechend § 3 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundes-

bank veröffentlichten Basiszinssatz. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3. Die Zinsen werden jährlich berechnet. Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der Anzahl von Tagen einer Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (30/360).

§ 4 ZAHLUNGEN, STEUERN, VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG, HINTERLEGUNG

1. Die Emittentin verpflichtet sich unbedingt und unwiderruflich, die Forderungen aus den Schuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 3 und auf Rückzahlungen im Sinne des § 5 (die „**Forderungen aus den Schuldverschreibungen**") bei Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf ein Eigenkonto der Emittentin bei der Zahlstelle zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag oder der Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinszahlungstag im Sinne von §§ 3 und 5. „**Zahltag**" ist dabei jeder „**Bankgeschäftstag**", also Montag bis Freitag, an dem Geschäftsbanken in Bremen geöffnet haben um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

2. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.

3. Soweit die Emittentin oder ein von ihr beauftragter Dritter zur Abführung von Abzug- und Ertragsteuern von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszuzahlenden Betrag. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- und/oder Zinsbeträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Inhaber der Schuldverschreibungen trägt sämtliche auf die Schuldverschreibungen entfallenden persönlichen Steuern.

4. Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf drei Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Für die Dauer der Verwahrung der Globalurkunde genügt die bloße Anspruchserhebung als Vorlegung.

5. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Hamburg Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG, LAUFZEIT

1. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist auf den Ablauf des 31. Dezember 2019 befristet. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Zinslaufes nach § 3 Abs. 1 dieser Anleihebedingungen und endet automatisch mit Ablauf des 31. Dezember 2019, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soweit nicht zuvor bereits ganz zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen in Höhe ihres Rückzahlungsbetrags am 1. Januar 2020 („**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

2. Der „**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung nach Abs. 1 oder Abs. 2 entspricht dem Nennbetrag (100 Prozent) der Schuldverschreibung. Für die Zeit zwischen der Wirksamkeit der Kündigung oder Beendigung der Schuldverschreibungen und Rückzahlung des Anleihekapitals bestehen keine Ansprüche auf Verzinsung nach § 3.

§ 6 ÜBERTRAGUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Übertragung einer Schuldverschreibung ist nur insgesamt möglich. Die teilweise Übertragung von Rechten aus einer Schuldverschreibung ist nicht möglich; d. h. der Zinszahlungsanspruch oder der Rückzahlungsanspruch der Schuldverschreibung kann nicht gesondert übertragen werden.

§ 7 DIE ZAHLSTELLE

Zahlstelle ist die Bankhaus Neelmeyer AG,
Am Markt 14 – 16, 28195 Bremen.

§ 8 KÜNDIGUNG DURCH DIE ANLEIHEGLÄUBIGER

1. Die Anleihegläubiger sind zu einer ordentlichen Kündigung nicht berechtigt. Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt mit der Folge, dass die entsprechenden Schuldverschreibungen sofort in Höhe des gekündigten Rückzahlungsbetrags zum Nennwert zzgl. die zu diesem gekündigten Teil aufgelaufenen Zinsen fällig und rückzahlbar werden. Als außerordentlicher Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn:

   a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 60 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder

   b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 60 Tage fortdauert; oder

   c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fortdauert; oder

   d) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten seiner Gläubiger anbietet oder trifft; oder

   e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder

   f) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50 Prozent seines Umsatzes oder mehr) einstellt, veräußert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht mehr erfüllen kann; oder

   g) ein Kontrollwechsel vorliegt, also wenn ein Dritter oder mehrere gemeinsam handelnde Dritte mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile der Emittentin erwerben, und die Stellung der Anleihegläubiger in Folge des Kontrollwechsels mehr als nur unwesentlich berührt wird. Übertragungen von Geschäftsanteilen innerhalb einer etwaigen Unternehmensgruppe der Emittentin sind nicht zu berücksichtigen. Die Stellung der Anleihegläubiger ist insbesondere mehr als nur unwesentlich berührt, wenn in der Folge des Kontrollwechsels eine wesentliche Änderung der Strategie des Unternehmens eintritt.

   In den Fällen gem. Abs. 1 lit. a, d oder g wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. b oder c bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 30 Prozent des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt eingezahlten und nicht zurückgezahlten Schuldverschreibungen eingegangen sind.

2. Die Kündigungserklärung ist schriftlich gegenüber der Emittentin zu erklären und per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.

§ 9 WEITERE SCHULDVERSCHREIBUNGEN, AUFSTOCKUNG, ANKAUF

1. Die Emittentin behält sich vor, weitere Anleihen oder Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Die Emittentin behält sich außerdem vor, weitere Schuldverschreibungen ohne Zustimmung der Gläubiger zu gleichen Bedingungen zu begeben, um sie mit diesen Schuldverschreibungen und einem daraus resultierenden erhöhten Gesamtnennbetrag zusammenzufassen oder den Gesamtnennbetrag der Anleihe während der Laufzeit durch Ausgabe weiterer Stücke zu erhöhen (Aufstockung). Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger auf weitere Anleihen oder Schuldverschreibungen ist nur gegeben, wenn die Gesellschafterversammlung der Emittentin dies beschließt.

2. Die Emittentin ist berechtigt, eigene Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der Schuldverschreibungen erfolgt durch Einreichung bei der Zahlstelle.

§ 10 BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

1. Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

2. Die Anleihegläubiger beschließen wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Abs. 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen, mit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent (qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 Prozent (einfache Mehrheit). Jeder Anleihegläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.

3. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gem. nachstehendem lit. a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gem. nachstehendem lit. b) getroffen:

   a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 Schuldverschreibungsgesetz verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

   b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

4. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gem. § 12 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

§ 11 MITTEILUNGEN

1. Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin (http://www.reconcept.de/adz03) und auf der Veröffentlichungsplattform des Bundesanzeigers. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anleihegläubigern zugegangen.

2. Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen schriftlich erfolgen und per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

§ 12 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

2. Nichtausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Hamburg.

3. Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

4. Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

   I) Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält, b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind, und c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem System der Clearstream eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter a) und b) bezeichneten Informationen enthält;

   und

   II) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Systems der Clearstream oder des Verwahrers des Systems der Clearstream bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre.

   Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream.

   Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 13 SONSTIGES

1. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesen Anleihebedingungen, sowie die Aufhebung der Anleihebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Anleihebedingungen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle ungültiger Bestimmungen treten Bestimmungen, die wirtschaftlich und sachlich der ungültigen Bestimmung möglichst gleichkommen.

3. Die zur Vertragserfüllung notwendigen anlegerbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Sofern eine Weitergabe erforderlich ist, wird diese ausschließlich aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes erfolgen.